

Handlungen geschehen kann, welche nur auf Grund der Anerkennung des Staats bzw. des Herrschers zu erfolgen pflegen, so dürfen die Handlungen des aus dem Besitz der Staatsgewalt verdrängten Herrschers nicht mehr als Regierungshandlungen für den Staat anerkannt, also diejenigen Personen, welche von ihm an sie gesandt werden, nicht mehr als Gesandte im Sinn des Völkerrechts behandeln, auch nicht mehr bei ihm Gesandte beurlauben. Erkennen sie den neuen Zustand nicht an, so ist die Zuerkennung der diplomatischen Vertretung dem abgelehnten Fürsten gegenüber die Folge.

Doch der seiner Herrschaft beraubte Herrscher die ihm entzogene Macht wieder zurückzugewinnen suchen und hierzu sich auch der Hilfe anderer Mächte bedienen kann, ist an sich klar, da er hierdurch nur Gewalt gegen Gewalt setzt und der Usurpator nicht mehr die Bruchung seiner Herrschaft fordern kann, als er selbst dem rechtmäßigen Herrscher gegenüber, dessen Recht ja an sich nicht erloschen ist, gezeigt hat; ebenso selbstverständlich ist sein Recht, gegen die Verletzung der Dinge zu protestieren; bleibt es bei dem Protest, so ergeben sich hieraus allerdings keinerlei rechtliche Folgen.

Verzichtet der verdrängte Herrscher bzw. seine Nachkommen auf die Herrschaft zugunsten des Usurpators, was ausdrücklich oder stillschweigend

durch anerkennende Handlungen erfolgen kann, z. B. durch Anbahnung völkerrechtlicher Beziehungen zwischen dem Staat und dem neuen Staat, der sich durch Loslösung gebildet hat, so verwandelt sich dessen rechtswidriger Erwerb der Herrschaft in einen gesetzmäßigen Erwerb; gelingt es dagegen dem rechtmäßigen Fürsten, den Usurpator wieder zu verdrängen, so fallen damit alle mit der Zwischenherrschaft als solcher in untrennbarem Zusammenhang stehenden Regierungskakte von selbst fort, im übrigen sind die Handlungen der Zwischenregierung in Befehl und Verwaltung von dem neu eintretenden Herrscher anzuerkennen. können aber auf verfassungsmäßigem Weg wieder bekräftigt oder abgeändert werden.

Ein besonderer Fall der Usurpation ist die Veränderung der Staatsform (Umgestaltung der Monarchie in eine Republik oder umgekehrt). An sich wird hierdurch in den völkerrechtlichen Beziehungen des Staats nichts geändert; denn der souveräne Staat gibt sich die Verfassung, welche er selbst für gut findet. Daher besteht hier im allgemeinen auch kein Recht des Eingreifens anderer Staaten; vielmehr haben die Grundzüge der völkerrechtlichen Bedeutung einer Usurpation auch hier uneingeschränkt Anwendung zu finden (vgl. noch d. Art. Legitimität).

[Weyinger, vgl. Coermann.]

## V.

### Vatikan i. Kurie.

**Venezuela.** I. Geschichte. Venezuela gehörte 1528/46 den Augsburger Weibern als spanisches Land; sodann wurde es vom Bischof von Vera regiert. 1739 dem neuen Vizekönigreich Neugranada zugeteilt, 1776 ein eigenes Generalkapitanat. Die Missionsarbeit bisexaten Dominikaner, Kapuziner, Augustiner und Jesuiten, das erste Bistum war Caracas (1583). Die Spanier beuteten die Mineralreichtümer aus, vernachlässigten aber sonst das Land; die Erbitterung über die Verschwendung des Handels (vgl. d. Art. Peru) führte schon im 18. Jahrh. zu Aufständen. Am 19. April 1810 begann in Caracas die Erhebung Südamerikas, und am 5. Juli 1811 rief hier der Kongress die Republik aus. Doch erhielt Venezuela seine Freiheit erst durch die Siege Bolibars „des Befreiers“ und Paez' (1820/21), und Bolivar vermachte es 1819 mit Neugranada (Colombia und Ecuador) zu einer Republik Colombia. Nach Bolibars Tod 1830 trennte sich Venezuela unter Paez von Colombia und bildete eine eigene Republik, die im Frieden von Madrid 30. März 1845 von Spanien anerkannt wurde und in den Verträgen mit Brasilien 1859 und 1888, Colombia 1891 und 1908 und England 1899 ihre definitiven Grenzen erhielt. Seit

Bolivar hatte der Staat zwölf Verfassungen, eine Anzahl von Revolutionen, Pronunciamentos und Bürgerkriegen; ein Element der Unruhe ist besonders die Armee, da die Generale nach den höchsten Posten und der Herrschaft über die Staatskasse trachteten. 1846/70 währte der Kampf zwischen den Liberalen (Liberalen) und Unionisten, der durch die Bundesstaatsverfassung vom 22. April 1864 zugunsten der ersten entschieden wurde; während dieses Kampfes wurde 1854 die Negerklaverei abgeschafft. An der Spitze der Liberalen riß 1870 Guzman Blanco die Regierung an sich, und in den beiden nächsten Jahrzehnten, während deren er oder seine Anverwandten regierten, erstreute sich das Land relativer Ordnung und Prosperität; 1873/77 schloß sich Venezuela der Klostergüter. Als Präsident Valencia 1890 sein Amt über die gesetzliche Zeit hinaus zu behaupten suchte, begann eine neue Periode von Revolutionen; von den vertriebenen Präsidenten folgte schließlich 1899 Cipriano Castro, ein entschlagener und gewaltthätiger Rechts, von Beruf bald Rauteleschwärzer bald Vandalenführer. Er regierte ohne Rücksicht auf Kongress und Justiz, gab 1904 eine neue Verfassung und rief durch Willkürakte gegen fremde Staatsangehörige und Kongressgesellschaften und Verleumdung von Ge-